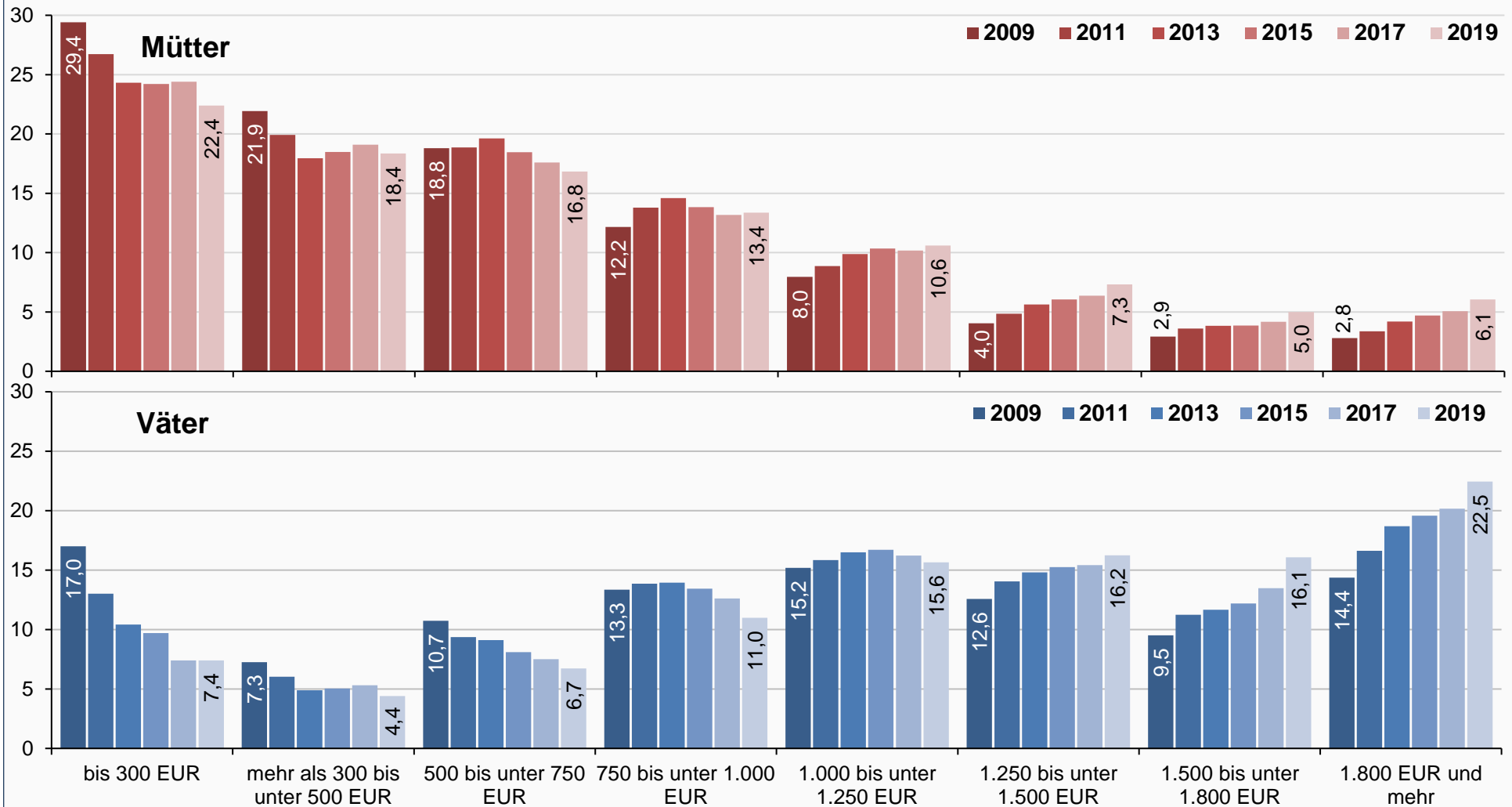


■ Schichtung der monatlichen Elterngeldansprüche von Müttern und Vätern in %
Leistungsbezüge für die im jeweiligen Jahr geborenen Kinder



Quelle: Statistisches Bundesamt (2023), GENESIS-Online

Schichtung der Elterngeldzahlungen: Dynamisierung des Maximalbetrages dringend erforderlich

Kurz gefasst

- Nach wie vor sind Mütter im Elterngeldbezug stark überrepräsentiert. Aber im Zeitverlauf steigt auch die Inanspruchnahme von Vätern. Allerdings ist deren Bezugsdauer in der Regel deutlich kürzer und beschränkt sich in der Mehrzahl der Fälle auf die beim Bezug beider Elternteile gewährten Additivmonate.
- Auch bei der Höhe der ausgezahlten Elterngeldbeträge gibt es deutliche Unterschiede zwischen Müttern und Vätern. Mütter sind zum weit überwiegenden Teil (über 70 Prozent) in den Betragsklassen bis 1.000 Euro zu finden, während der Großteil der Väter (ebenfalls über 70 Prozent) ein Elterngeld von mehr als 1.000 Euro erhält. Im Zeitverlauf bleibt dieses geschlechtsspezifische Verteilungsmuster relativ stabil, obwohl sich der Anteil der Mütter, die vor dem Elterngeldbezug erwerbstätig waren, deutlich erhöht hat. Aber die starke Verbreitung von Teilzeit und Niedriglöhnen bzw. die geschlechtsspezifische Lohndiskriminierung schlagen voll auf die Berechnung des Elterngelds durch.
- Gleichwohl hat sich der Anteil von Müttern (und Vätern), die den Minimalbetrag des Elterngelds von 300 Euro erhalten, im Zeitverlauf deutlich reduziert. Offensichtlich sind immer mehr Eltern dazu bereit, den (durchaus aufwendigen) Elterngeldantrag zu stellen. Auch die erhöhte Erwerbsbeteiligung und die Tatsache, dass die Geburt des ersten Kindes im Durchschnitt immer später erfolgt, machen sich hier bemerkbar.
- In den oberen Zahlbetragsklassen ist eine Zunahme sowohl der Mütter- als auch der Väteranteile zu verzeichnen. Allerdings lässt sich diese Entwicklung nur mit Einschränkungen auf die (verbesserte) Erwerbssituation vor dem Elterngeldbezug zurückführen. Vielmehr dürfte von Bedeutung sein, dass das Elterngeld nach dem Nominalwertprinzip geleistet wird und seit seiner Einführung im Jahr 2007 auf einen Höchstbetrag von 1.800 Euro festgelegt ist. Dadurch spült die allgemeine Lohnentwicklung nahezu automatisch mehr Bezieher*innen in die höheren Bezugsklassen des Elterngelds – allerdings ohne das damit eine verbesserte Einkommenslage der Mütter und Väter einhergeht.
- Der konstante Höchstbetrag führt bei einem inflationsbedingten Einkommensanstieg dazu, dass bereits bei einem mittleren Einkommen immer weniger von einem Lohnersatz die Rede sein kann. Ein Beispiel: 2009 wurde bei einem Monatsnettoentgelt von etwa 2.770 Euro der Maximalbetrag von 1.800 Euro erreicht – das entspricht einem Lohnersatz von 65 %. Hat sich bis 2022 das Nettoeinkommen allein wegen des Anstiegs des Preisniveaus (Verbraucherpreisindex) um 23 % auf 3.407 Euro erhöht, verringert sich die Lohnersatzrate auf 52,8 %.
- Mehr als 16 Jahre nach der Einführung erscheint eine Erhöhung des Maximalbetrags daher dringend angezeigt. Dabei wäre ein verbindliches Dynamisierungsverfahren deutlich nachhaltiger als fallweise, diskontinuierliche Anpassungen. Zusätzliche Maßnahmen, etwa in Form höherer Ersatzraten oder eines Bonus für Paare, die den Elterngeldbezug paritätisch aufteilen, könnte die Attraktivität für eine gleichwertige Väterbeteiligung weiter steigern.

Hintergrund

Für viele Eltern stellt das Elterngeld in den ersten Lebensmonaten des Kindes eine wichtige Einkommensgrundlage dar. Seit der Einführung der Leistung im Jahr 2007 ist der Lohnersatz auch ein erklärtes Ziel der Leistung. Aus diesem Grund wird das Elterngeld einkommensabhängig bemessen. In der Basisvariante sieht das Elterngeld einen Lohnersatz von 65 bis zu 67 Prozent des in den letzten zwölf Monaten durch Erwerbstätigkeit durchschnittlich erzielten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von maximal 1.800 Euro vor. Ist das Nettoeinkommen geringer als 1.000 Euro im Monat, erhalten Eltern ein erhöhtes Elterngeld. Für je 20 Euro, um die das Einkommen die Grenze von 1.000 € unterschreitet, erhöht sich die Einkommensersatzrate um jeweils einen Prozentpunkt bis maximal auf 100 %. Auch Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren – wie etwa Hausfrauen und ggf. auch -männer oder Studierende – können Elterngeld beziehen. Sie erhalten das Mindestelterngeld von 300 Euro monatlich. Die im Jahr 2015 eingeführte zweite Variante, das so genannte Elterngeld Plus, kann maximal doppelt so lang wie das Basiselterngeld bezogen werden, aber die monatliche Höhe der Zahlung wird dabei halbiert. Es gilt: Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei Monaten Elterngeld Plus. Dementsprechend liegt die Höhe der Zahlung zwischen minimal 150 Euro und maximal 900 Euro im Monat.

Mit dieser Konstruktionslogik waren bei der Einführung des Elterngeldes drei Ziele verbunden. Erstens sollte Männern eine finanziell attraktive Möglichkeit geboten werden, um sich in einem größeren Maße an der Sorgearbeit für Neugeborene zu beteiligen. Dabei sollten auch Väter mit einem hohen Erwerbseinkommen einen Anreiz zum Bezug erhalten. Hierzu wurde die Berechnung des Elterngelds (im Unterschied zum vorherigen Erziehungsgeld) an das zuvor erzielte Nettoerwerbseinkommen gekoppelt. Die Deckelung der Leistungsdauer auf maximal 14 Monate zielte zweitens darauf ab, die familienbedingten Erwerbsunterbrechungen insbesondere von Frauen zu begrenzen und eine schnellere Rückkehr auf den Arbeitsmarkt zu erreichen. Drittens war mit der Einführung des Elterngelds das (durchaus fragwürdige) Ziel verbunden, einen Beitrag zur Erhöhung der Geburtenrate in Deutschland zu leisten. Weil die Familienplanung potentieller Eltern auch durch finanzielle Unsicherheiten und Abwägungen geprägt ist, sollte durch den Wegfall der bis dahin geltenden Einkommensgrenzen der Kreis der Leistungsbeziehenden ausgeweitet werden. Auf diese Weise adressiert die Leistung bewusst auch all jene Paare, die über höhere Erwerbseinkommen verfügen.

Steigende Väterbeteiligung, aber mit begrenzter Dauer

Der Blick in die Empirie zeichnet ein differenziertes Bild: Für den Bezug nach Geschlecht gilt weiterhin, dass das Elterngeld weit überwiegend von Müttern in Anspruch genommen wird. Nach den aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes zu den beendeten Leistungsbezügen im Jahr 2019 (siehe methodische Hinweise) liegt ihr Anteil bei 69,5%. Allerdings wird auch sichtbar, dass der Anteil der Väter im Zeitverlauf langsam aber stetig steigt. Auch für die im Jahr 2019 geborenen Kindern setzt sich dieser Trend fort. Bei den im Jahr 2019 geborenen Kindern machten Väter einen Anteil von 30,4 Prozent an den Elterngeldbeziehenden aus, eine Dekade zuvor (2009) lag ihr Anteil noch bei 19,5 Prozent. Wenn

nach Bundesländern differenziert wird, fällt allerdings auf, dass die Streuung zwischen den Regionen durchaus beachtlich ist: Während die Väterbeteiligung der Spitzenreiter Sachsen und Bayern mit 35,6 bzw. 33,7 Prozent deutlich über dem bundesdeutschen Durchschnitt liegt, bilden die Väter im Saarland das Schlusslicht (24,5 Prozent) (siehe [Abbildung VII.22c](#)). Die zwischen den Bundesländern deutlich variierende Inanspruchnahme der Väter lässt sich nicht einfach erklären. Mögliche Gründe können sowohl in abweichenden Wertvorstellungen bzw. Einstellungen der Väter als auch in den unterschiedlichen ökonomischen Situationen in den jeweiligen Bundesländern liegen.

Aber auch wenn im Zeitverlauf ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen ist, so wird die Väterbeteiligung weiterhin durch die begrenzte Bezugsdauer eingeschränkt. Der weit überwiegende Teil der Väter bezieht das Elterngeld nur für wenige Monate. Im Durchschnitt befinden sich Väter für etwa 3,7 Monate im Elterngeldbezug, während es bei Müttern 14,6 Monate sind. Die Beteiligung der Väter beschränkt sich also hauptsächlich auf die Partnerschaftsmonate, und das hat sich seit dem Jahr 2016 (3,5 Monate) kaum verändert (siehe [Abbildung VII.22b](#)).

Mehr Zugänge aus Erwerbstätigkeit, aber weiterhin geringe Zahlungen

Das sozialpolitische Ziel einer partnerschaftlichen Teilhabe auch von Vätern an der Betreuungsarbeit wird also nach wie vor nur in einem eher geringen Umfang erreicht. Die Konstruktionsweise des Elterngeldes, bei dem die Höhe der Leistung von dem vorherigen Einkommen abhängt, führt aber dazu, dass Väter in aller Regel ein (deutlich) höheres Elterngeld als Mütter erhalten, weil sie zuvor auch ein höheres Erwerbseinkommen erzielt haben. Schaut man auf die Schichtung der Elterngeldhöhe nach Zahlungsbetragsklassen so fällt auf, dass bei mehr als 70 Prozent der Väter ein Elterngeld von mehr als 1.000 Euro ausbezahlt wird. Im Gegensatz dazu konzentrieren sich die Zahlungsbeträge der Mütter weiterhin auf die unteren Beträgsklassen: Fast ein Viertel der Mütter (22,4 Prozent) erhält das Elterngeld lediglich in der Mindesthöhe von bis zu 300 Euro im Monat, über 70 Prozent der Mütter können mit einer Leistung von bis zu 1.000 Euro im Monat rechnen (vgl. auch [Abbildung VII.44](#)).

Im Zeitverlauf betrachtet hat sich an dieser Verteilung wenig geändert – und das, obwohl sich der Zugang in Elterngeld aus einer Erwerbstätigkeit heraus bei Frauen merklich verbessert hat. Zwar ist im Gegenzug zu den Elterngeld beziehenden Vätern – die vor der Geburt des Kindes nahezu ausnahmslos erwerbstätig waren (94,3 Prozent beim Geburtsjahr 2019 der Kinder) – nach wie vor ein nennenswerter Teil der Mütter vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig. Von dem im Jahr 2019 geborenen Kindern gingen vor dem Elterngeldbezug 26,7 Prozent der Mütter keiner Erwerbstätigkeit nach. Aber die Mehrheit der Mütter war vor dem Elterngeldbezug in Arbeit. Zudem hat sich der Anteil der Elterngeld beziehenden Mütter, die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, im Zeitverlauf stetig erhöht – von 58,5 Prozent für den Geburtenjahrgang 2009 auf 73,3 Prozent der Mütter, deren Kinder im Jahr 2019 zur Welt kamen (vgl. [Abbildung VII.22](#)). Aber die starke Verbreitung von Teilzeitarbeit bei Frauen im Allgemeinen (vgl. [Abbildung IV.8d](#)) und Müttern im Besonderen (vgl. [Abbildung IV.22](#)) sowie niedrige Löhne (vgl. [Abbildung III.33](#)) und die geschlechtsspezifische Lohndiskriminierung (vgl. [Abbildung III.2b](#)) machen sich auch bei der Elterngeldberechnung nach wie vor bemerkbar. Neben den ohnehin geringeren Einkommen wirkt sich zudem in vielen Fällen die Wahl der Steuerklasse auf die Höhe des Elterngeldes aus.

Immer noch wählen viele Paare die Steuerklassen-Kombination III / V, wobei verheiratete Frauen meist die hohe Steuerbelastung der Steuerklasse V in Kauf nehmen, die dann auch zur pauschalen Besteuerung bei der Festlegung des Elterngeld-Nettos herangezogen wird (s.u. „Anhang“).

Rückläufige Verbreitung des Mindestelterngelds

Im Vergleich der Geburtsjahrgänge 2009 bis 2019 bleibt das Bild daher insgesamt relativ gleich. Zwei Entwicklungen fallen jedoch auf:

Erstens wird der Anteil der Elternteile, die die Mindestleistung des Basiselterngelds beziehen (300 Euro), sowohl unter Männern als auch unter Frauen im Zeitverlauf immer geringer. Das lässt sich zum einen darauf zurückführen, dass die Berechnungsweise des Elterngelds nach der Einführung der Leistung im Zeitverlauf immer bekannter wurde und immer mehr Eltern den Aufwand eines individuellen Antrags (mit Vorlegung sämtlicher zur individuellen Berechnung notwendigen Unterlagen, wie Entgeltabrechnungen der letzten 12 Kalendermonate etc.) auf sich nehmen, anstatt „nur“ den Pauschalantrag auf die Mindestleistung zu stellen. Zum anderen dürfte es auch daran liegen, dass sich das Durchschnittsalter bei der Geburt des ersten Kindes im Zeitverlauf erhöht (vgl. [Abbildung VII4](#)). In der Folge ist zu unterstellen, dass auch mehr Eltern bzw. Mütter vor dem Elterngeldbezug erwerbstätig sind, und das im Idealfall mit einer analog zur Dauer der Berufstätigkeit steigenden Entlohnung.

Kritiker der Leistung sehen genau darin ein Problem: Denn für junge Frauen bzw. Männer, die ihre berufliche Ausbildung gerade erst abgeschlossen haben oder noch studieren, ist der Anreiz des (Mindest-)Elterngelds gering. Vielmehr kommen die Vorteile des Elterngelds besonders dann zum Tragen, wenn die Familiengründung erst zu einem späteren Zeitpunkt mit einem höheren Einkommen erfolgt. Gefordert wird deswegen, dass das Elterngeld von Müttern und Vätern, die sich noch in Ausbildung und/oder Studium befinden, nicht vom tatsächlichen Erwerbseinkommen berechnet, sondern anhand eines für ihre jeweilige Ausbildung üblichen Durchschnittsentgelt einer*s Berufstätigen in einem höheren Alter (beispielsweise von 30-35 Jahre) bemessen wird. Das würde, so die weitere Argumentation, zudem davon wegführen, die kinderbedingte Erwerbsunterbrechung zu kompensieren und den Fokus darauflegen, Erwerbsarbeit und Familientätigkeit auch gesellschaftlich gleich zu stellen. Aber auch wenn es gegen die Forderung nach einem verbesserten Leistungsanspruch für junge Väter und Mütter wenig Einwände gibt, ist die Argumentation problematisch: Denn die grundlegende, normative Unterstellung, dass das staatliche Elterngeld die individuelle Entscheidung der Familiengründung beeinflussen kann und soll, kann kaum überzeugen. Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob die Höhe des Elterngeldes mit einem Differenzbetrag von 21.600 Euro (Maximalbetrag von $14 \times 1.800 \text{ Euro} = 25.200 \text{ Euro}$ - Mindestbetrag von 3.600 Euro) ausreicht, um nennenswerte Fertilitätseffekte zu erzielen.

Nominalwertprinzips trotz Lohnsteigerungen und Inflation

Die Änderungen in der Schichtung der monatlichen Elterngeldansprüche macht zweitens sichtbar, dass der Anteil der Mütter und Väter, die die höheren Bezugsklassen ab 1.000 Euro besetzen, im Zeitverlauf steigt, während die anteilige Bedeutung der unteren Bezugsklassen unter 1.000 Euro abnimmt. Das gilt sowohl für Mütter als auch Väter – auch wenn dabei die grundlegenden Muster der geschlechtsspezifischen Verteilung nicht aufgehoben werden. Allerdings lässt sich diese Entwicklung nur mit Einschränkungen auf die (verbesserte) Erwerbssituation vor dem Elterngeldbezug zurückführen. Vielmehr dürfte von Bedeutung sein, dass das Elterngeld nach dem Nominalwertprinzip geleistet wird und seit seiner Einführung im Jahr 2007 auf einen Höchstbetrag von 1.800 Euro festgelegt ist. Eine Dynamisierung sieht das Gesetz nicht vor. Eine Lohnentwicklung, die lediglich dem Anstieg des Preisniveaus folgt, also keine reale Erhöhung des Einkommens und Kaufkraft darstellt, spült automatisch mehr Bezieher*innen in die höheren Bezugsklassen des Elterngelds – allerdings ohne das damit eine verbesserte Einkommenslage der Mütter und Väter einhergeht.

Der konstante Höchstbetrag führt bei einem inflationsbedingten Einkommensanstieg zugleich dazu, dass bereits bei einem mittleren Einkommen immer weniger von einem Lohnersatz die Rede sein kann. Ein Beispiel: 2009 wurde bei einem Monatsnettoentgelt von etwa 2.770 Euro der Maximalbetrag von 1.800 Euro erreicht – das entspricht einem Lohnersatz von 65 %. Hat sich bis 2022 das Nettoeinkommen allein wegen des Anstiegs des Preisniveaus (Verbraucherpreisindex) um 23 % auf 3.407 Euro erhöht, verringert sich die Lohnersatzrate auf 52,8 %.

Mehr als 16 Jahre nach der Einführung erscheint vor allem eine Erhöhung des Höchstbetrags dringend angezeigt. Dabei bliebe der Effekt einer einmaligen Anhebung auf die gegenwärtige Lage begrenzt. Wenn das Elterngeld auch in Zukunft eine Lohnersatzfunktion ausüben soll, muss eine stetige Dynamisierung beschlossen werden, die darauf abzielt, auch im nächsten oder übernächsten oder überübernächsten Jahr usw. noch eine ausreichende Einkommensgrundlage darzustellen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung könnte auch Maßnahmen beinhalten, die eine partnerschaftliche Aufteilung der Betreuungsaufgaben attraktiver macht, etwa, indem Eltern bei denen die Väterbeteiligung über die Additivmonate hinaus geht einen höheren Elterngeldbetrag (75 Prozent, 80 Prozent, 85 Prozent des vorherigen Nettoeinkommens) erhalten. Auch ein Bonus in Form einer Einmalzahlung bei gleicher Länge des Elterngeldbezugs von Müttern und Vätern ist in der Diskussion.

Anhang: Ausgestaltung und Berechnung des Elterngeldes

Beim Elterngeld kann zwischen drei Varianten unterschieden werden: Eltern können zwischen Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus wählen und diese Varianten auch miteinander kombinieren. Die Optionen umfassen im Detail:

Basiselterngeld:

In der Basisvariante sieht das Elterngeld einen Lohnersatz von 65 bis zu 67 Prozent des in den letzten zwölf Monaten durch Erwerbstätigkeit durchschnittlich erzielten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von maximal 1.800 Euro vor. Ist das Nettoeinkommen geringer als 1.000 € im Monat, erhalten Eltern ein erhöhtes Elterngeld. Für je 20 €, um die das Einkommen die Grenze von 1.000 € unterschreitet, erhöht sich die Einkommensersatzrate um jeweils einen Prozentpunkt bis maximal auf 100 %.

Zwei zusätzliche Partnermonate erhöhen die mögliche Bezugsdauer des Elterngeldes von 12 auf 14 Monate. Diese verfallen, falls der Partner nicht ebenfalls Elterngeld beantragt. Die Monate des Elterngeldbezugs können beliebig zwischen Müttern und Vätern aufgeteilt oder auch gemeinsam genommen werden, wobei eine Berufstätigkeit in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden (für Geburten ab 01.09.2021: 32 Wochenstunden) ausgeübt werden kann. Wer mehr arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch. Ebenso können die Ehe- bzw. Lebenspartner*innen, die das Kind betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, Elterngeld erhalten. Anspruch auf Elterngeld haben zudem Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren. Unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens wird in diesem Fall ein Mindestelterngeld von 300 € im Monat gezahlt. Das Elterngeld wird jedoch auf Grundsicherungsleistungen (bspw. Bürgergeld) angerechnet.

Den Maßstab für die Höhe des Elterngeldes bei einer Stundenreduzierung lieferte bislang der tatsächliche Einkommensausfall. Nahmen beide Elternteile nach der Geburt ihre Erwerbstätigkeit (in Teilzeit) wieder auf, so führte die Anrechnung des Erwerbseinkommens dazu, dass das Elterngeld gekürzt wurde. Diese Berechnungsmodalität hatte zur Folge, dass insbesondere Frauen auf eine (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit verzichteten, und die Betreuung der Kinder in Vollzeit ausübten. Um die Wiederaufnahme einer Teilzeitbeschäftigung attraktiver zu machen, wurde zum 01.01.2015 das Elterngeld Plus eingeführt, das für Eltern von Kindern gilt, die nach dem 01.07.2015 geboren wurden.

Elterngeld Plus:

Eine Variante des Elterngelds ist das Elterngeld Plus. Dieses kann über einen doppelt so langen Zeitraum wie das Basiselterngeld genutzt werden und liegt zwischen minimal 150 Euro und maximal 900 Euro im Monat. Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei Monaten Elterngeld Plus. Gleichzeitig zum Bezug von Elterngeld Plus können die Eltern einer Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden (für Geburten ab 01.09.2021: 32 Wochenstunden) nachgehen, die erst ab einem bestimmten parallelen Einkommen negativ auf die Höhe des Elterngeld Plus wirkt (vgl. [Abbildung VII.43](#)). Einkommenseinbuße im Zuge einer Teilzeiterwerbstätigkeit sollen durch das Elterngeld Plus ausgeglichen werden. Wird

während des Bezugs von Elterngeld Plus jedoch keiner Teilzeiterwerbstätigkeit nachgegangen, ist das Elterngeld halb so hoch wie das Basiselterngeld.

Wie beim Elterngeld auch haben ebenfalls Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, einen Anspruch auf Elterngeld Plus. Auch in diesem Fall wird unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens der Mindestbetrag von 150 Euro. Ebenso wird das Elterngeld Plus auf Grundsicherungsleistungen angerechnet.

Partnerschaftsbonus:

Mit dem Partnerschaftsbonus lässt sich die Bezugsdauer des Elterngeld Plus um weitere vier Monate pro Elternteil verlängern. Die Voraussetzung dafür ist, dass beide Elternteile gleichzeitig teilzeitbeschäftigt sind und im Monatsdurchschnitt 25-30 Wochenstunden (für Geburten ab 01.09.2021: 32 Wochenstunden) arbeiten. Die Höhe des Elterngeldes in einem Partnerschaftsbonus-Monat wird genauso wie die Höhe der Zahlung eines Elterngeld Plus-Monats berechnet. Die Regelung soll Paare dazu ermutigen, familiäre und berufliche Aufgaben egalitär aufzuteilen, so dass Mütter und Väter zu gleichen Teilen sowohl zum Unterhalt als auch zur Betreuungsarbeit des Kindes beitragen.

Berechnungsweise:

Zur Berechnung des Einkommens, das als Bemessungsgrundlage des Elterngeldes dient, wird ein fiktives Nettoeinkommen gebildet. Hierzu wird

- Das gesamte Brutto-Einkommen im Bemessungszeitraum addiert und durch 12 geteilt. Bei Einkommen aus nicht-selbstständiger Tätigkeit wird zuvor eine Pauschale für Werbungskosten abgezogen, der sogenannte Arbeitnehmer-Pauschbetrag (derzeit 1.200 Euro pro Jahr, also 100 Euro pro Monat). Im Ergebnis erhält man das durchschnittliche Brutto-Monats-Einkommen.
- Davon werden Steuern (Einkommenssteuer, ggf. Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer) in pauschaler Form abgezogen.
- Außerdem werden Sozialabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) in pauschaler Form abgezogen.
- Als Ergebnis erhält man das Elterngeld-Netto. Davon werden maximal 2.770 Euro berücksichtigt.

Methodische Hinweise

Die vorliegenden Daten beziehen sich auf Personen, deren Elterngeldbezug in den entsprechenden Zeiträumen gemeldet wurde. Damit werden Personen, die über das Berichtsjahr hinaus Elterngeld beziehen, in dieser Statistik ebenfalls erfasst.

Die Erhebung über den beendeten Leistungsbezug von Elterngeld wird vierteljährlich für die vorangegangenen drei Kalendermonate erstmalig zum 31. März 2008 als Totalerhebung durchgeführt. Mit der statistischen Erhebung der beendeten Leistungsbezüge steht die rückwirkende Betrachtung der Situation des Elterngeldbezugs mit Aussagen über die tatsächliche Inanspruchnahme von Elterngeld im Vordergrund.

Zu beachten ist die neue Rechtslage für ab dem 1. Juli 2015 geborene Kinder. Durch die Einführung von Elterngeld Plus kann sich die Bezugsdauer von Leistungen auf bis zu 32 Monate ausweiten. Dementsprechend verlängert sich im Vergleich zu vorhergegangenen Veröffentlichungen auch der Beobachtungszeitraum ab dem Jahr 2015.

Thema des Monats Mai 2023 – Kontakt:

Dr. J. Schmitz-Kießler | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | jutta.schmitz-kiessler@uni-due.de | 0203 3792254

Prof. Dr. Gerhard Bäcker | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | gerhard.baecker@uni-due.de